

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 13.07.2006      Nr. 28

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Gemeinde Appel</u></b>	
03.07.2006	Bebauungsplan „Grauen Siedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift	453
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>	
27.06.2006	Benutzungs- u. Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen	454
06.07.2006	Bebauungsplan Nr. 8 „Ortsmitte“ – 7. Änderung	459
	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b>	
30.06.2006	Bebauungsplan Meckelfeld 6 „Twielenberg“ – 1. Änderung	460
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>	
29.06.2006	Bebauungsplan „Duvendahl – West“ – 1. Änderung	462
29.06.2006	Bebauungsplan „Wittenkuhlen“ – 2. Änderung	464
29.06.2006	Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst“ – 3. Änderung	466
	<b><u>Gemeinde Heidenau</u></b>	
05.07.2006	Bebauungsplan Nr. 8 „Windkraftanlagen am Geheger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift	468
	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b>	
29.06.2006	Bebauungsplan Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ – 2. Änderung	470
	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b>	
19.06.2006	Bebauungsplan Luhdorf Nr. 9 „Hinterm Böge“ mit örtlicher Bauvorschrift	471
20.06.2006	Bebauungsplan Nr. 16 „Luhdorfer Straße“ – 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	475
19.06.2006	33. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	Sonderbaufläche „Einzelhandel“, Schirwindter Straße	479
20.06.2006	Bauleitplanung	
	a) Bebauungsplan Nr. 50 „Bultweg – Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift	
	b) Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 29 „Nordenfeld“ – 1. Änderung	
	c) Teilaufhebung Bebauungsplan Borstel Nr. 4 „Grundschule V“	482
	<b><u>Gemeinde Wistedt</u></b>	
27.06.2006	Bebauungsplan Nr. 3 „Höhenkamp“ – 3. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	486

- Der Bürgermeister -

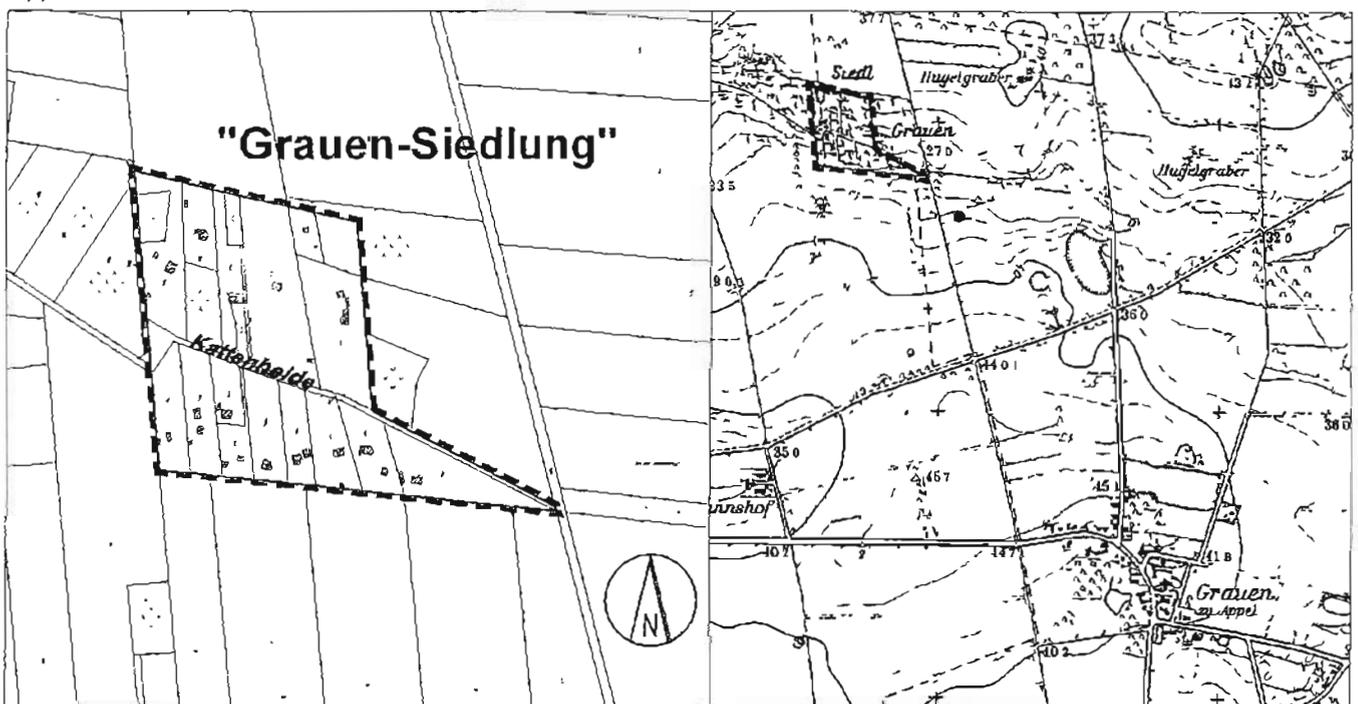
## BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner öffentlichen Sitzung am 03.07.2006 den

### **Bebauungsplan "Grauen Siedlung" mit örtlicher Bauvorschrift**

als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grauen Siedlung", der aus den folgenden Übersichtsplänen ersichtlich ist, erfasst vollständig die Flurstücke 1, 2/1, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 9/5, 64/2, 65/2, 69/2, 70/2, 72/2, 73/2, 74/2 und 75/2 sowie eine westliche Teilfläche des Flurstückes 9/4 der Flur 1 in der Gemarkung Appel:



Der **Bebauungsplan "Grauen Siedlung"** und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags von 18.00 - 20.00 Uhr und donnerstags von 09.00 - 14.00 Uhr) im Gemeindebüro in Appel, Telefon 04165 / 8334 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der **Bebauungsplan "Grauen Siedlung"** wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich. Ebenso tritt die örtliche Bauvorschrift in Kraft

Appel, den 03. Juli 2006

  
(P. Matthies)

(Siegel)



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Bendestorf**

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 27.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Tageseinrichtungen**

Die Gemeinde Bendestorf unterhält eine Kindertagesstätte in Bendestorf und einen Waldkindergarten in Harmstorf.

Es sind soziale Einrichtungen. Sie dienen der allgemeinen Förderung sowie der Entwicklung der sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte der Kinder.

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Bendestorf und Harmstorf haben, offen.  
Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind. Auf Antrag können bis zu 2 Kinder pro Gruppe aufgenommen werden, die älter als 2 Jahre und 9 Monate sind.

### **§ 3**

#### **Aufnahmeverfahren**

- (1) Aufnahmeanträge werden in der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg, ersatzweise in der Gemeinde Bendestorf schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gem. § 12 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) nur zum 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde Bendestorf im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtungen. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung der Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuß. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (3) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigte können auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Eiternteile oder andere Verwandte sein, in deren Haushalt das Kind lebt.

#### § 4

### Gesundheitsvorsorge

- (1) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit besteht, ist der Kindertagesstättenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Stellt die Kindertagesstättenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen.
- (3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 und 2 kann vor dem erneuten Besuch der Kindertagesstätte die Leitung darauf bestehen, daß die Eltern eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

#### § 5

### Öffnungs- und Betreuungszeit

Die Kindertagesstätte ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen an Vormittagen und Nachmittagen geöffnet. Das Angebot einer Nachmittagsgruppe sowie Ganztagsbetreuung wird bei Bedarf eingerichtet.

Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden. Die Vormittagsbetreuung findet von 8.30 Uhr bis 12.30 statt; die Nachmittagsbetreuung erfolgt von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr. Die Ganztagsbetreuung findet von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt. Über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Frühdienste bei der Vormittagsgruppe von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr oder von 8.00 bis 8.30 Uhr, sowie im Rahmen des Spätdienstes der Vormittagsgruppe von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr und im Rahmen des Frühdienstes vor der Nachmittagsgruppe von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr eine Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

Die Vor- und Nachmittagsbetreuung erfolgt von 8.00 bis 17.30 Uhr.

Für eine Spielgruppe ist die Kindertagesstätte bei Bedarf an zwei Nachmittagen in der Woche mindestens für 2 Stunden 30 Minuten geöffnet.

Bei ausreichend Bedarf wird ein Waldkindergarten eingerichtet

Die Mindestzahl Kinder, die für die Einrichtung und Erhaltung des Waldkindergartens bzw der Spielgruppe erforderlich ist, wird durch Ratsbeschluß festgesetzt.

Der Waldkindergarten ist außer Sonnabends und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen als Halbtageseinrichtung am Vormittag geöffnet. Die tägliche Betreuungszeit beträgt 4 Stunden.

Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgemacht.

Während der Sommerferien können die Tageseinrichtungen zeitweise geschlossen werden, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr.

#### § 6

### Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Tageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bestdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 7

**Benutzungsgebühren**

(1) Gebührenfestsetzung

Für die Benutzung der Einrichtungen sind monatliche Gebühren entsprechend der höchsten Einkommenstufe nach Abs. 2 zu entrichten. Auf Antrag und Nachweis erfolgt die Gebührenfestsetzung nach dem gemäß Absatz 3 ermittelten Einkommen ab 1. des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Gebührenschuldner sind die in § 3 Abs. 3 genannten Personen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, das Einkommen jährlich nachzuweisen.

(2) Staffelung

Für die monatliche Benutzungsgebühr wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Monatliches Einkommen	Vor- bzw. Nachmittagsbetreuung	Ganztagsbetreuung 8.00 – 14.00 Uhr	Sonderbetreuung
bis 1.430,00 €	89,00 €	118,00 €	178,00 €
bis 1.840,00 €	99,00 €	132,00 €	198,00 €
bis 2.250,00 €	109,00 €	145,00 €	218,00 €
bis 2.660,00 €	119,00 €	158,00 €	238,00 €
bis 3.070,00 €	129,00 €	172,00 €	258,00 €
bis 3.480,00 €	137,00 €	182,00 €	274,00 €
bis 3.890,00 €	147,00 €	196,00 €	294,00 €
bis 4.300,00 €	157,00 €	209,00 €	314,00 €
darüber	169,00 €	225,00 €	338,00 €

Für die Früh- und Spätdienste wird ein monatlicher Zuschlag von jeweils 15,- € pro halbe Stunde Sonderbetreuungszeit erhoben, wobei eine halbe Stunde Zusatzbetreuung zurzeit kostenlos ist. Dieser Zuschlag ist unabhängig vom Einkommen und ohne Anwendung der Kinderermäßigung zu zahlen

Kinderermäßigung

Auf die Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Bendestorf, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 25 % der jeweiligen Gebühr und für das 3. Kind um 30 % der jeweiligen Gebühr. Berücksichtigt werden bei der Gebühr alle Kinder, für die der Gebührenschuldner Kindergeld bezieht.

Für Asylanten und Asylbewerber, die unverschuldet kein Kindergeld beziehen, wird die Kinderermäßigung gewährt.

Die Kinderermäßigung wird ab dem 1. des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Entfallen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung, haben die Gebührenschuldner dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ermittlung des Einkommens

Es wird vom Begriff der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgegangen. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen gem. § 2 Abs. 5 des EStG des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahres, mit der Einschränkung, daß negative Einkünfte in einzelnen Einkunftsarten unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen.

Das für die Gebührenfestsetzung maßgebende Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des zu versteuernden Einkommens.

Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird oder keinen Lohnsteuerjahresausgleichsbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte in Sach- und Geldform sowie Bezüge (Renten, pauschalversteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen und dgl.) sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

Bei der Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die einander Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren, berücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen.

(4) Benutzungsgebühr Spielgruppe

Die Benutzungsgebühr für die Spielgruppe beträgt monatlich 50,00 €. Für das 2. und jedes weitere Kind, wobei Kinder sowohl in der Vormittagsgruppe, Nachmittagsgruppe, Waldkindergarten als auch in der Spielgruppe berücksichtigt werden, vermindert sich die Gebühr auf 35,00 €.

(5) Kosten Mittagstisch

Die Kosten für einen Mittagstisch sind in den Gebühren nicht enthalten, sondern werden direkt in der Kindertagesstätte abgerechnet.

## § 8

### Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen monatlichen Belegung eines Platzes in einer Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebühren werden jeweils für den Zeitraum 01.08. bis 31.07. festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kindergartengebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht; bei Aufnahme im laufenden Kalendermonat entsteht die Gebührenschuld am ersten Besuchstag.

Bei Änderung der Benutzungsgebühr, Neuanmeldungen, Gruppenwechsel und Kündigungen wird die Gebühr entsprechend geändert.

- (2) Soll ein Kind aus einer Tageseinrichtung ausscheiden, bedarf es einer schriftlichen Kündigung gegenüber der Gemeinde Bendestorf. Die Kündigung kann nur bis zum 08. eines jeden Monats zum Ende desselben Monats ausgesprochen werden. Kündigungen, die nach dem 08. eines Monats eingehen, wirken zum Ende des Folgemonats.

Die letzte Kündigungsmöglichkeit ist zum 31.03. eines jeden Jahres; danach ist erst wieder eine Kündigung zum 31.07. möglich. Auch wenn der tatsächliche Besuch der Tageseinrichtung bereits vorzeitig endet, endet die Gebührenpflicht erst zu dem im vorstehenden Satz aufgeführten Beendigungszeitpunkt. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung des Verwaltungsausschusses von dieser Regelung abgewichen werden.

Kündigungen aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug, Wohnungswechsel) sind zulässig.

- (3) Über die Höhe der Benutzungsgebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 25. des laufenden Monats zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (4) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertagesstätte längere Zeit nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Gemeinde Bendestorf zu stellen.
- (5) Sind die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen und ihrer Einkommensnachweispflicht nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

## § 9 Elternarbeit

Die Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

## § 10 Haftungsausschluss

- (1) Wird eine Tageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes, Schadenersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren, gleiches gilt, wenn das Kind vorübergehend der Einrichtung fernbleibt. § 8 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei der Tageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.  
Das Abholen und Bringen der Kinder darf nur durch Personen erfolgen, die körperlich oder geistig in der Lage sind, diese sicher durch den Straßenverkehr zu führen. Hierbei bedürfen Personen, die dem Personal der Tageseinrichtung nicht bekannt sind, der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Jedes Kind darf den Heimweg von der Kindertagesstätte nur dann alleine antreten, wenn die Eltern dem Personal der Tageseinrichtung schriftlich eine entsprechende Einverständniserklärung vorgelegt haben.  
Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

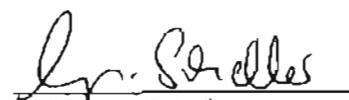
## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1995 in der Fassung vom 15.10.2002 außer Kraft.

Bendestorf, den 30.06.2006

  
Wegener  
(Bürgermeister)



  
Dr. Manger-Scheller  
(Gemeindedirektorin)





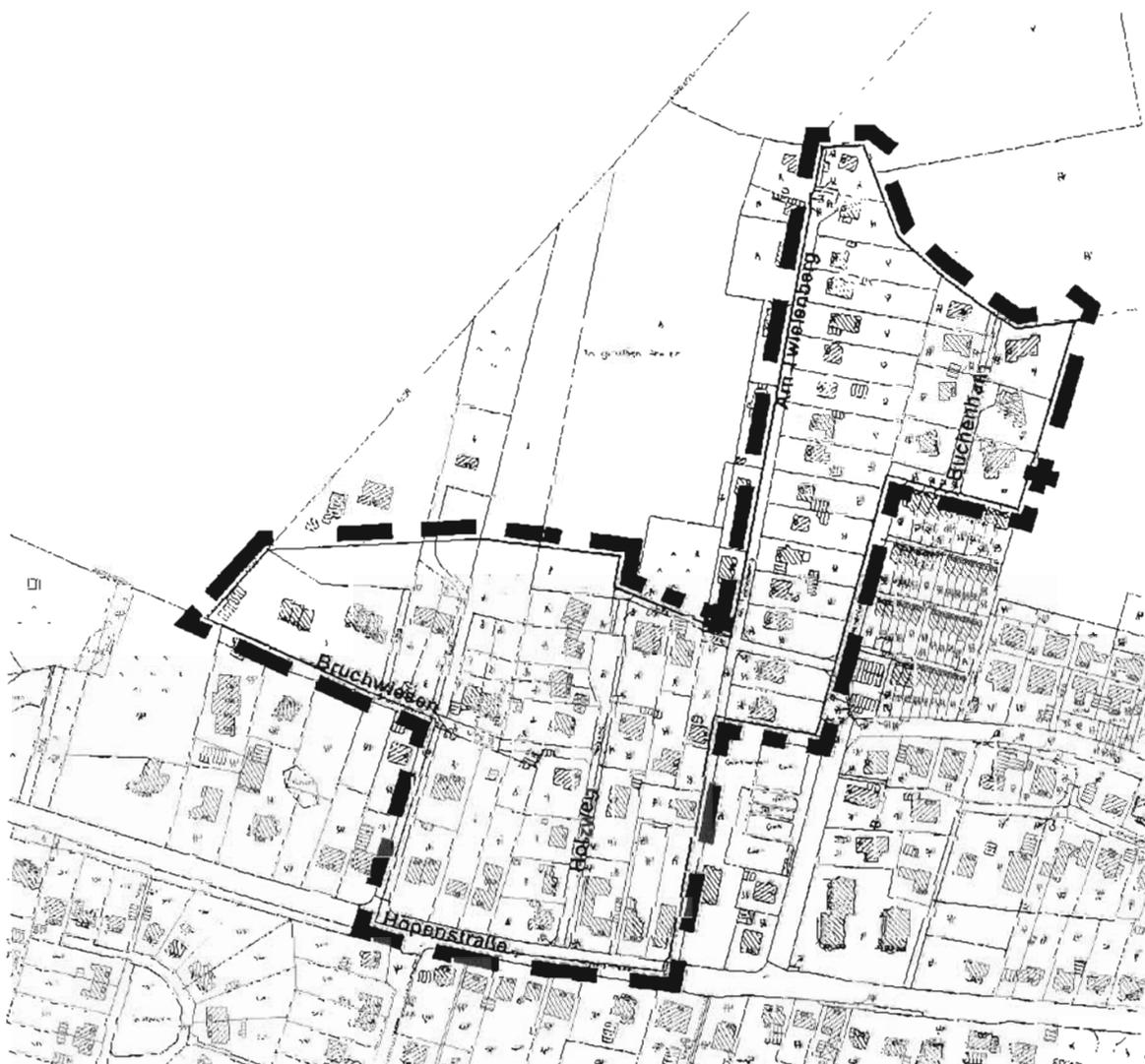
Seevetal, den 30. Juni 2006

## Öffentliche Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 1. Änderung Meckelfeld 6 „Twielenberg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.97 (BGBl. I S 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am **29.6.2006** die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen hat.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Meckelfeld und grenzt im Westen an die Bebauung der Straße Bruchwiesen, im Osten an die Straße Buchenhain und im Süden an die Höpenstraße. Die Übersicht zeigt den Geltungsbereich mit der näheren Umgebung (ohne Maßstab).



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Meckelfeld 6 „Twielenberg“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Seevetal, Kirchstr. 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

  
Schwarz



## Öffentliche Bekanntmachung

### des Bebauungsplanes "Duvendahl-West, 1. Änderung".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan "Duvendahl-West, 1. Änderung" und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

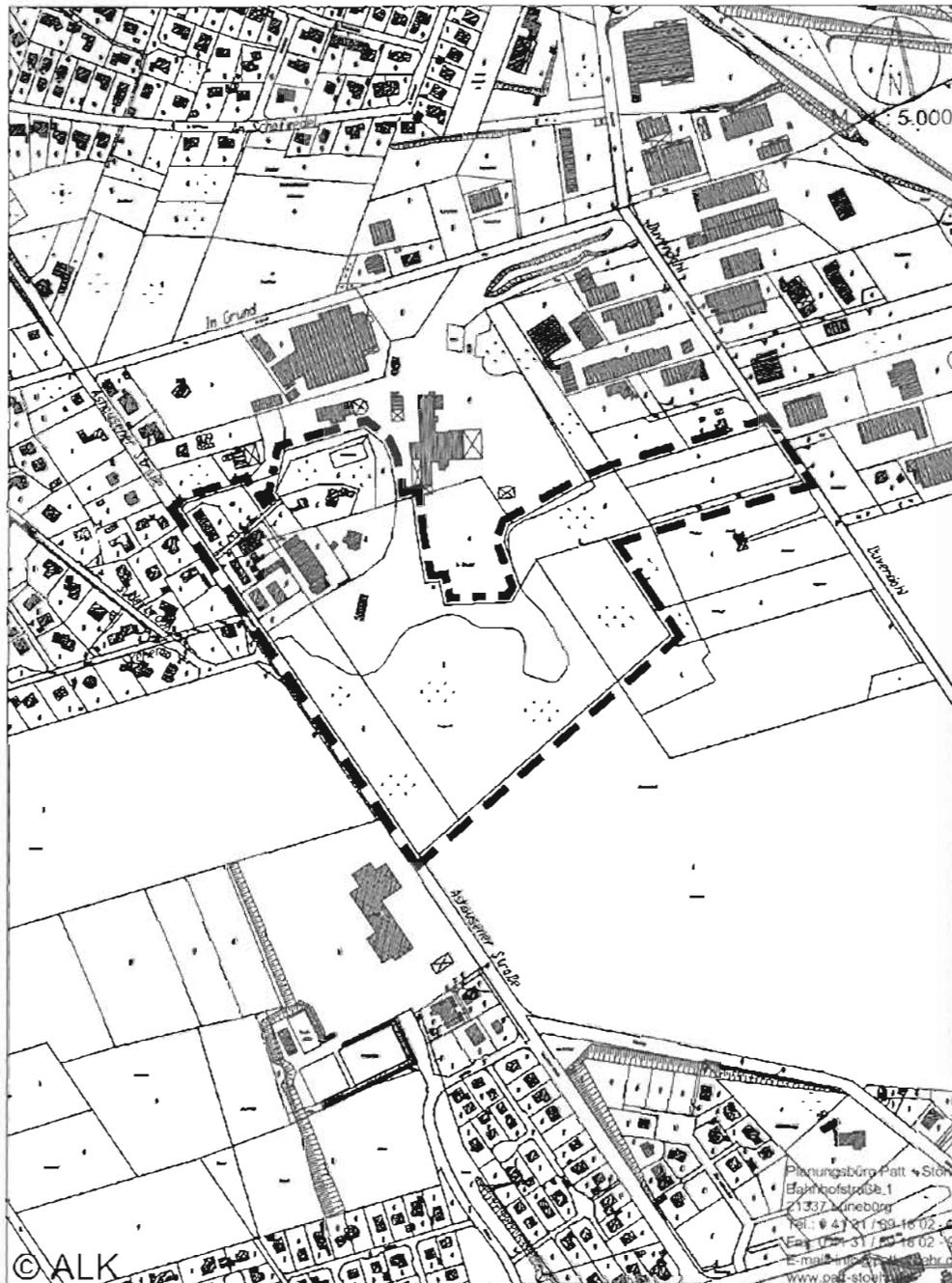
#### Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 9,768 ha große Plangebietsbereich befindet sich im Südosten von Stelle, östlich der Ashausener Straße. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch:

- Im Norden durch die südliche Grenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Duvendahl“
- Im Osten durch die westliche Grenze der Straße „Duvendahl“
- Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstückes 47/20
- Im Westen durch die östliche Grenze der Straße „Ashausener Straße“

# Übersichtsplan

M. 1 : 5 000 (im Original)



Der Bebauungsplan „Duvendahl-West, 1. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Duvendahl-West, 1. Änderung“ liegt für Jedermann zur Einsichtsnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 29.06.2006

(Wilcke)





## Öffentliche Bekanntmachung

### des Bebauungsplanes "Wittenkuhlen. 2. Änderung".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan "Wittenkuhlen, 2. Änderung" und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

#### Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 2,873 ha große Plangebietsbereich befindet sich im Südwesten der Gemeinde Stelle. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke "133/2 und 133/1"
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks „133/1“ und durch die westliche Grenze der Straße „Wittenkuhlen“
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke „133/2 und 133/1“
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks „133/2“

## Übersichtsplan

Übersichtsplan M. 1 : 4.000



Der Bebauungsplan „Wittenkuhlen, 2. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Wittenkuhlen, 2. Änderung“ liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 29.06.2006





## Öffentliche Bekanntmachung

### **des Bebauungsplanes " Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 3. Änderung".**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 28.06.2006 den Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 3. Änderung“ und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

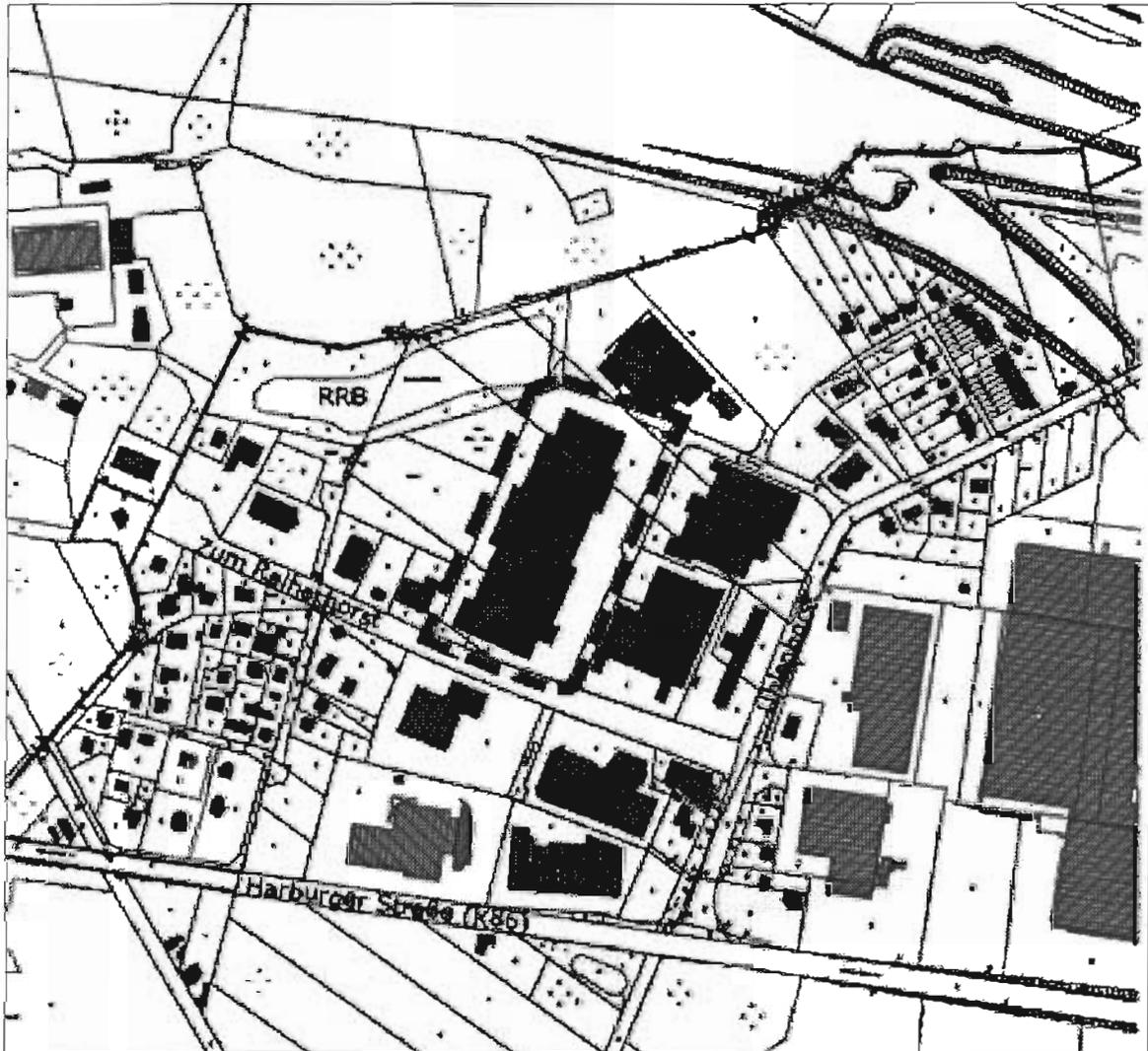
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB [i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414ff)] wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

#### Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Stelle. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch:

- im Norden durch die Abgrenzungslinie der Teilbereiche F und G im Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst“,
- im Osten durch die westliche Grenze der Straße „Kohlenbeekstieg“ (Planstraße B),
- im Süden durch die nördliche Grenze der Straße „Zum Reiherhorst“
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 6/13, 8/6, 9/7 und 12/10.

Übersichtsplan



Der Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 3. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft. Der Bebauungsplan „Fachenfelde – Neufassung, westlich der Uhlenhorst, 3. Änderung“ liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Stelle, den 29.06.2006

  
(Wilke)



## Bekanntmachung der Gemeinde Heidenau

Der Rat der Gemeinde Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2006 den Bebauungsplan Nr. 8 „Windkraftanlagen am Geheger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. den §§ 56, 97 und 98 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Windkraftanlagen am Geheger Weg“ sowie seine Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Heidenau, Hauptstraße 24, 21258 Heidenau während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Heidenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

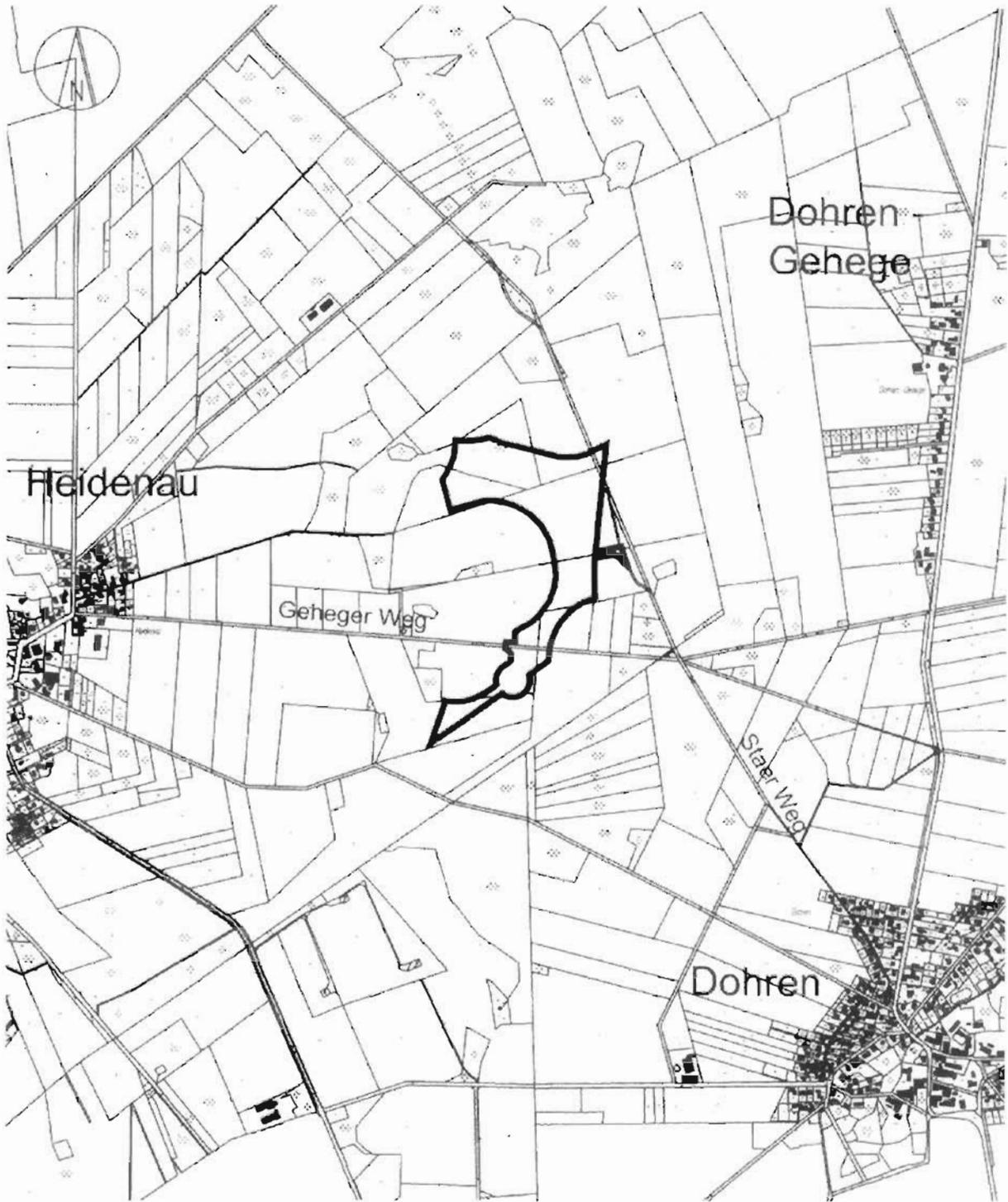
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Windkraftanlagen am Geheger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Heidenau, den 05.07.06

  
.....  
Die Bürgermeisterin  
(Randt)



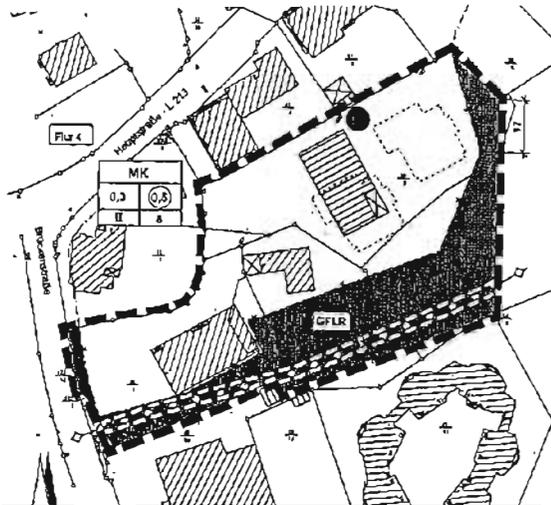
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windkraftanlagen am Geheger Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift



**B E K A N N T M A C H U N G G J 09/2006**

**Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB des Gemeinderates der Gemeinde Jesteburg  
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.21 „Ortsmitte II“**

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2006 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Planausschnitt durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet:



Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ einschließlich der Begründung im neuen Rathaus der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5 während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 [BGBl.I S. 2414 ff]) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.21 „Ortsmitte II“ der Gemeinde Jesteburg in Kraft.

Jesteburg 29.06.2006

Dr. Manger-Scheller  
Gemeindedirektorin



**Die Bürgermeisterin**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Luhdorf Nr. 9 "Hinterm Böge" mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß §§ 10 und 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 30.03.2006 beschlossene Bebauungsplan mit dazugehörigem Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme) bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es handelt sich, wie in dem vorstehenden Plan dargestellt, um Flächen, die in etwa,

im Osten: von der Winsener Landstraße  
im Norden: von der BAB A 250 Hamburg-Lüneburg  
im Westen und im Süden: von dem Weg "Hinterm Böge"

begrenzt werden.

Die Ersatzmaßnahmefläche befindet sich auf einem Trennstück des Flurstückes 15, Flur 12, Gemarkung Luhdorf und liegt in etwa südlich des Hornweges zwischen dem Vierhöfener Weg und dem Falkenbergweg.

- 472 -

# Übersichtsplan - Änderungsbereich

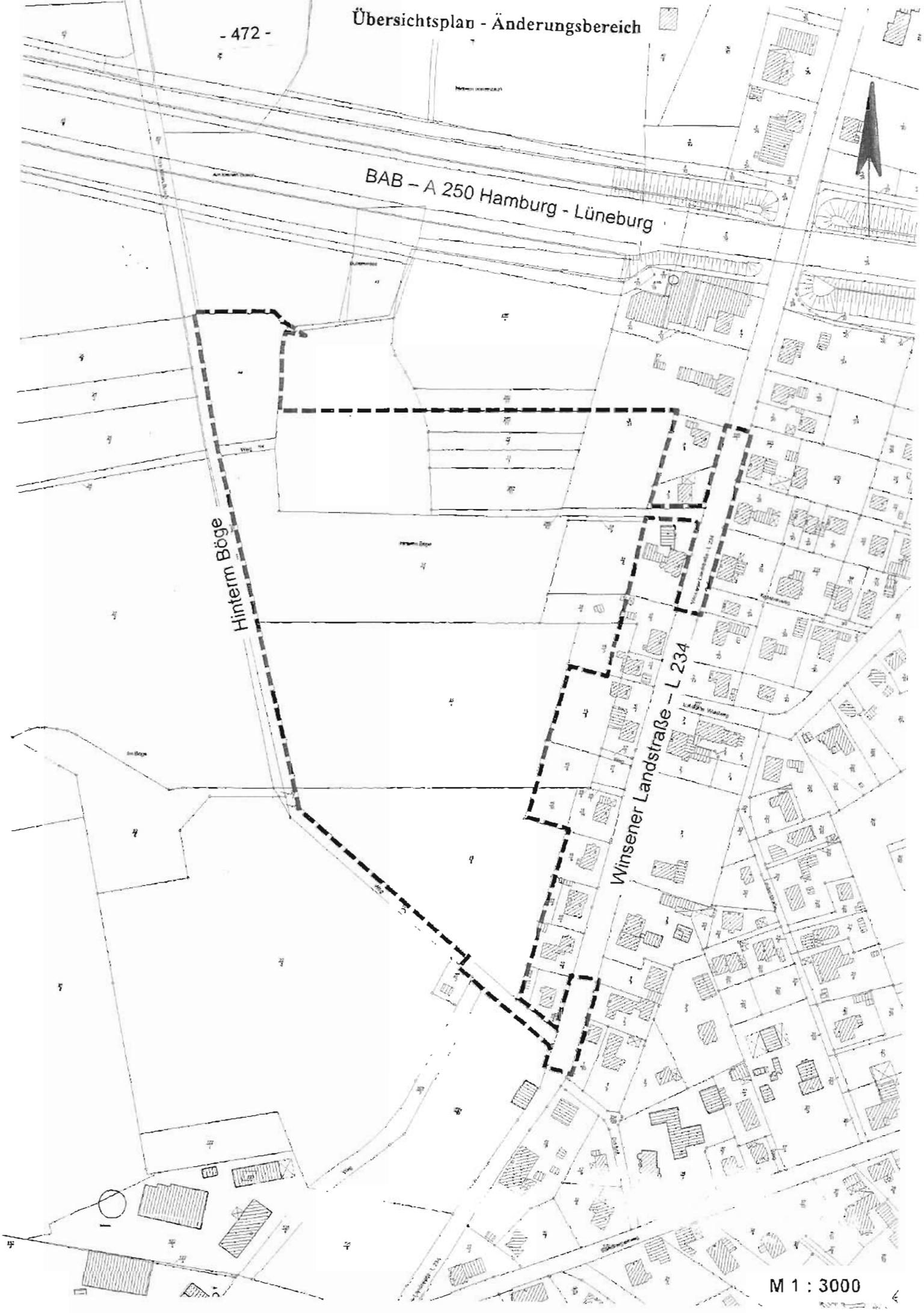
BAB - A 250 Hamburg - Lüneburg

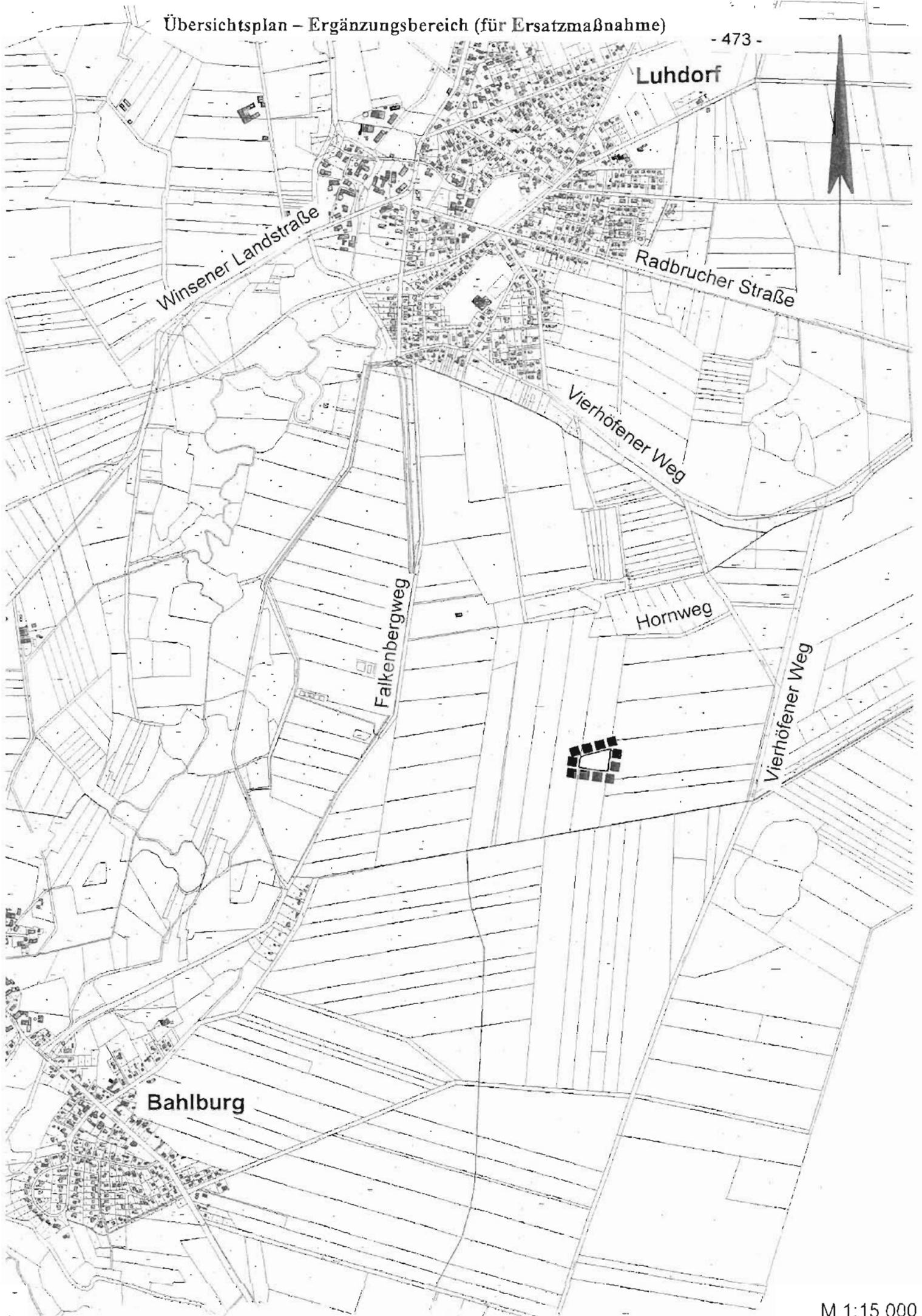
Hinterm Böge

Winsener Landstraße - L 234



M 1 : 3000





Der vorgenannte Bebauungsplan Luhdorf Nr. 9 "Hintern Böge" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Luhdorf Nr. 9 "Hintern Böge" mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.11 – während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 19.06.2006  
Stadt Winsen (Luhe)  
Die Bürgermeisterin



Bode



Die Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 16 "Luhdorfer Straße", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Gemäß §§ 10 und 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird dieser vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 30.03.2006 beschlossene Bebauungsplan mit dazugehörigem Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme) bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

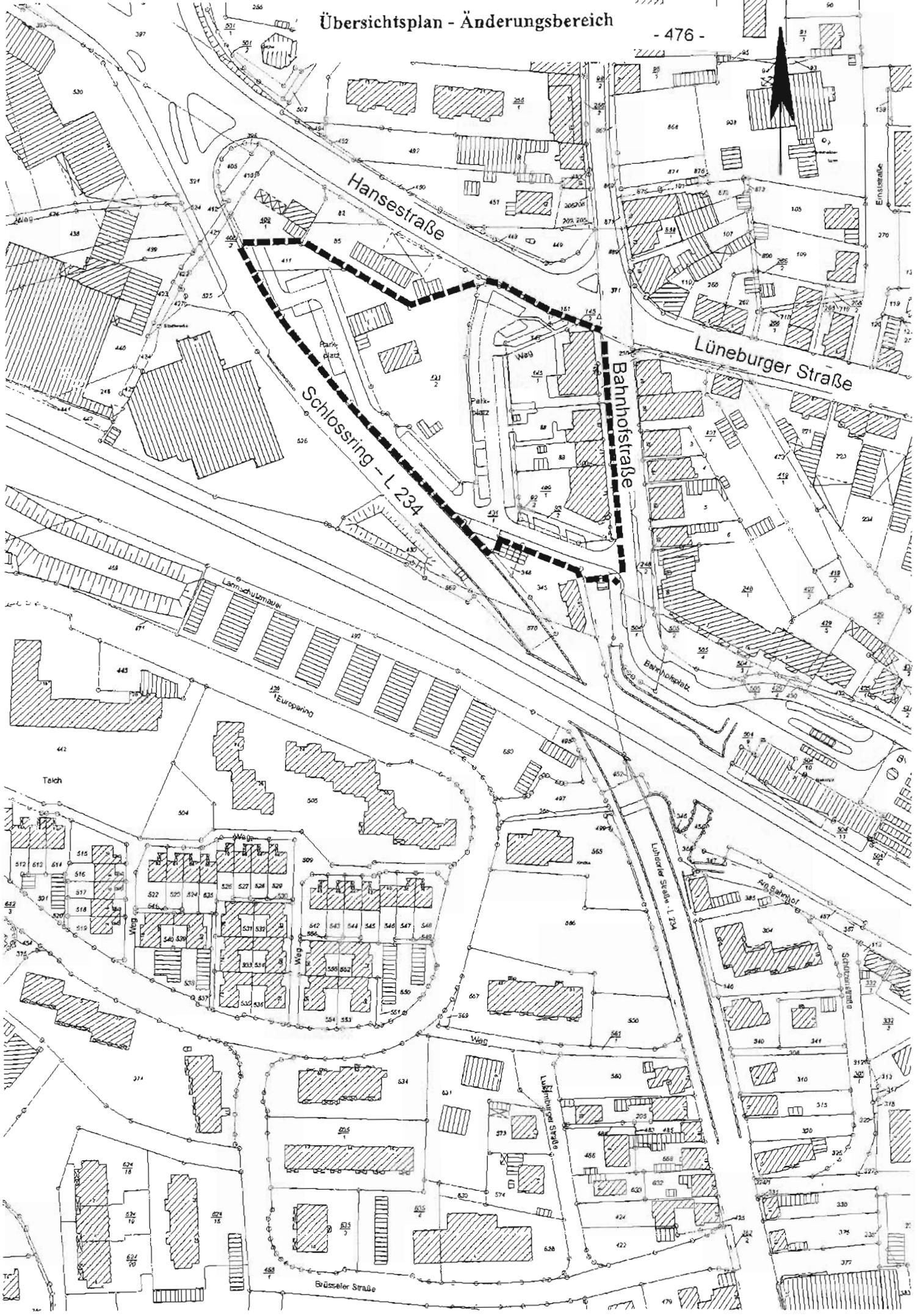
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es handelt sich, wie in dem vorstehenden Plan dargestellt, um Flächen im Dreieck Bahnhofstraße / Hansestraße / Schloßring in Winsen (Luhe).

Die Ersatzmaßnahmefläche befindet sich auf dem Flurstück 27, Flur 28, Gemarkung Winsen (neue Bezeichnung nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Roydorf / Scharmbeck) und liegt etwa nördlich der L 217 (Anbindung zur A 250 Winsen-Ost).

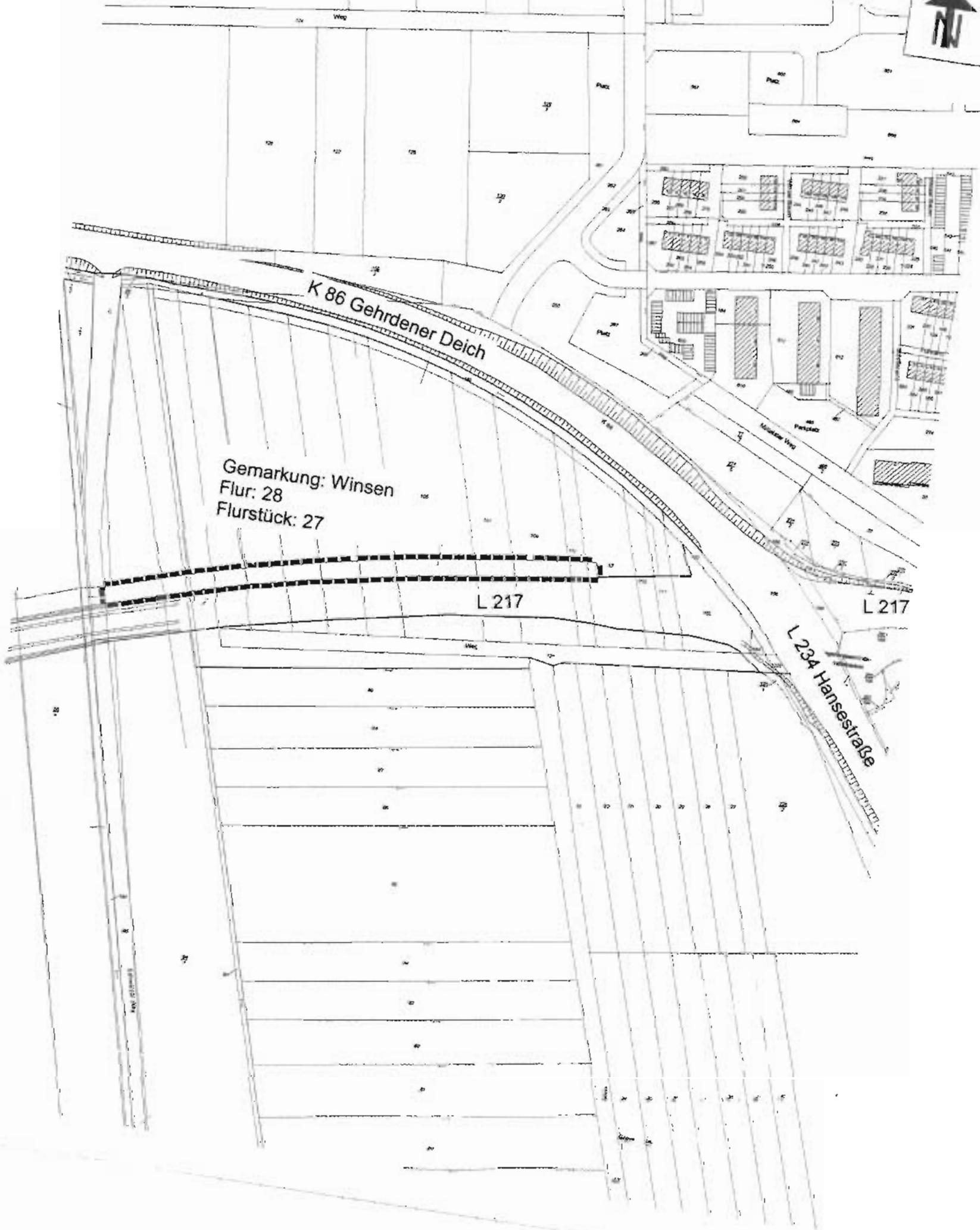
# Übersichtsplan - Änderungsbereich

- 476 -



Übersichtsplan - Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme)

- 477 -



Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 16 "Luhdorfer Straße", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 16 "Luhdorfer Straße", 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift und die dazugehörige Begründung bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.11 – während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 20.06.2006

Stadt Winsen (Luhe)

Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bode', written over the printed name 'Bode'.

Bode



**Die Bürgermeisterin**

### **Amtliche Bekanntmachung**

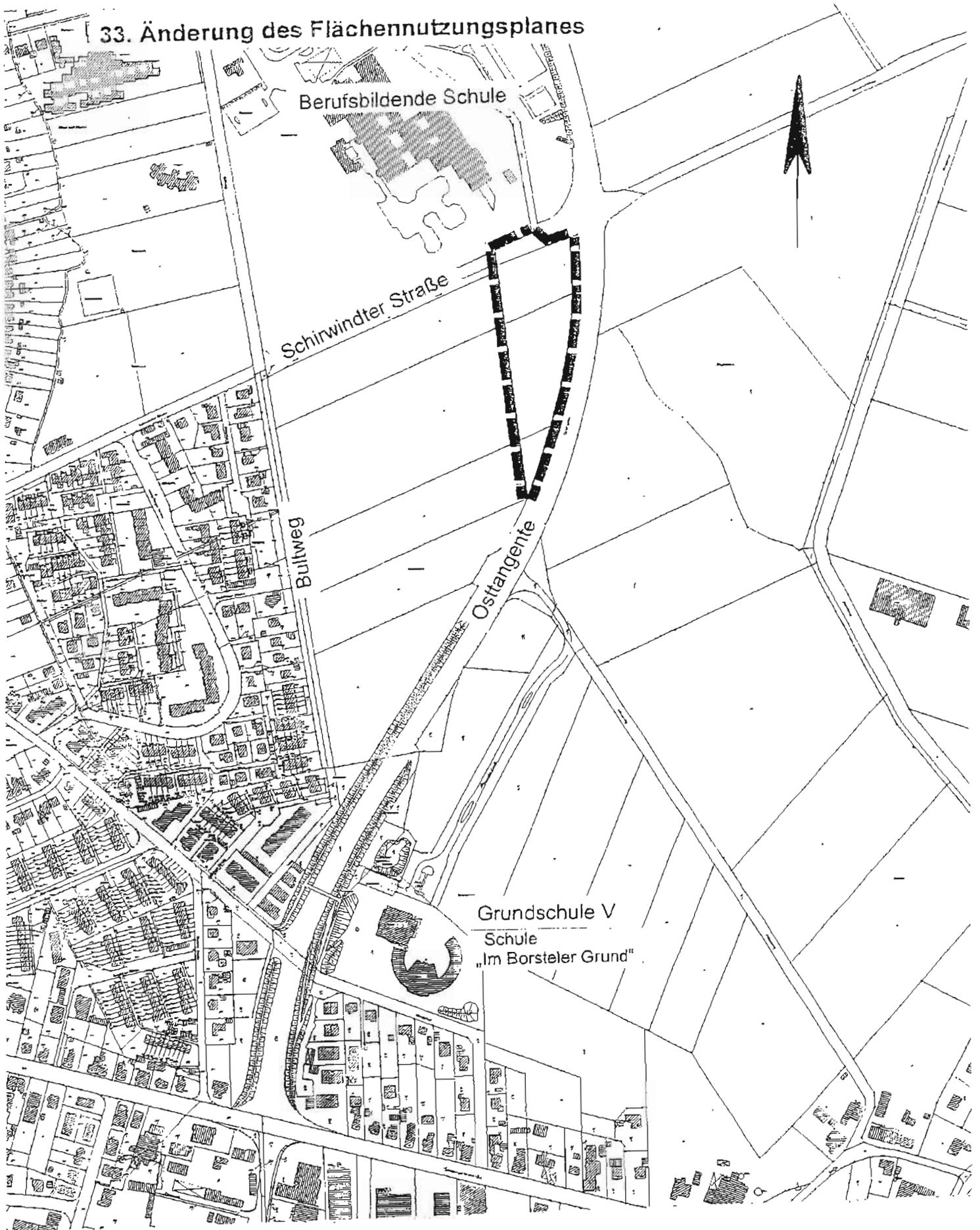
#### **33. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche "Einzelhandel", Schirwindter Straße**

Gemäß § 6 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekanntgemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 09.05.2006 Az.: S 03-61/12.02/06, die vom Rat der Stadt Winsen am 15.12.2005 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einzelhandel", Schirwindter Straße bestehend aus dem nachstehend näher beschriebenen – in Blatt 19 enthaltenem – Gebiet, genehmigt hat.

Es handelt sich, wie in dem nachstehenden Plan dargestellt, um Flächen, die ein Dreieck bilden, das von der Schirwindter Straße im Norden und der Osttangente im Osten begrenzt wird. Die Westgrenze verläuft etwa parallel zur Osttangente und zwar in einem Abstand ca. 85 m bis 1 m.

Übersichtsplan

33. Änderung des Flächennutzungsplanes



Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel oder Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

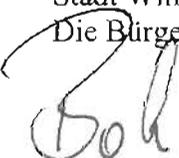
Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche "Einzelhandel", Schirwindter Straße wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Jedermann kann die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Sonderbaufläche "Einzelhandel", Schirwindter Straße und die Begründung mit der dazugehörigen zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB 33. Änderung des FNP Sonderbaufläche "Einzelhandel" Schirwindter Straße bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.12 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), den 19.06.2006

Stadt Winsen (Luhe)

Die Bürgermeisterin

  
Bode



**Die Bürgermeisterin**

### **Amtliche Bekanntmachung**

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Bultweg-Süd" mit örtlicher Bauvorschrift**
- b) **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Nordenfeld, 1. Änderung"**
- c) **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Borstel Nr. 4 "Grundschule V"**

Gemäß §§ 10 und 244 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 15.12.2005 Folgendes beschlossen hat:

- den oben unter a) angeführten Bebauungsplan mit dazugehörigem Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme)
- die Teilaufhebung der oben unter b) und c) angeführten Bebauungspläne, soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 50 "Bultweg-Süd" überplant werden

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

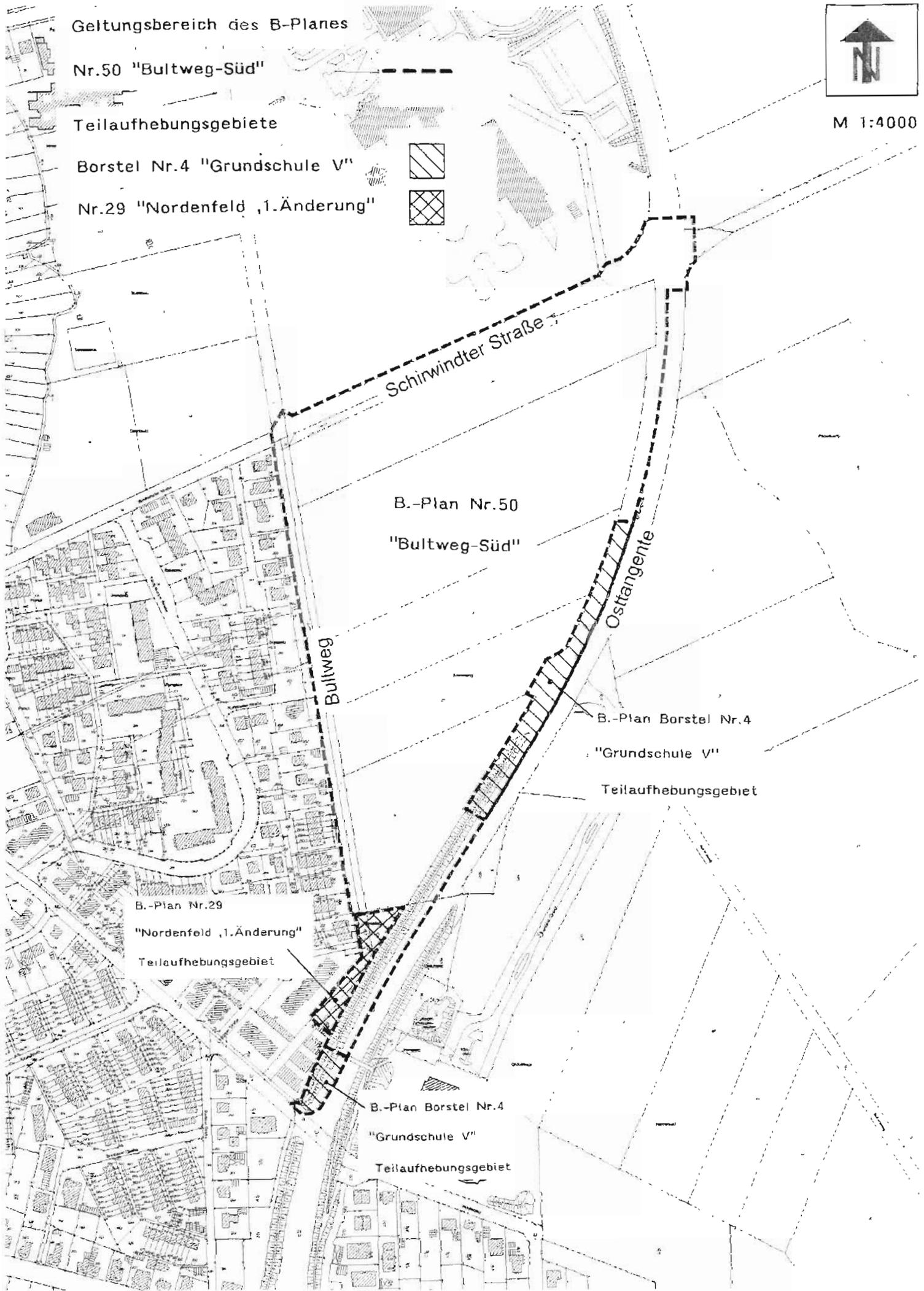
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es handelt sich, wie in dem vorstehenden Plan dargestellt, um Flächen zwischen der Schirwindter Straße im Norden, der Osttangente im Osten und dem Bultweg im Westen.

Der dazugehörige Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme) befindet sich nördlich des Tönnhäuser Weges im Gebiet Osterwiesen in Winsen; wie im nachstehenden Plan dargestellt.



M 1:4000



Übersichtsplan – Ergänzungsbereich (für Ersatzmaßnahme)

- 484 -



M 1: 4000

Der vorgenannte Bebauungsplan Nr. 50 "Bultweg-Süd" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Bebauungspläne Nr. 29 "Nordenfeld, 1. Änderung" und Borstel Nr. 4 "Grundschule V" außer Kraft, soweit sie durch den Bebauungsplan Nr. 50 "Bultweg-Süd" überplant werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 50 "Bultweg-Süd" mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung mit der dazugehörigen zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die vorgenannten teilaufzuhebenden Bebauungspläne bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz 1 – Stadtbauamt, Zimmer 1.12 – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

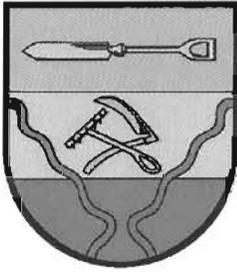
Winsen (Luhe), den 20.06.2006

Stadt Winsen (Luhe)

Die Bürgermeisterin



Bode



# GEMEINDE WISTEDT

Landkreis Harburg

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **des Beschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Höhenkamp" (in der Fassung der 1. Ergänzung) mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat in der Sitzung am 22. Juni 2006 die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes (in der Fassung der 1. Ergänzung) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften oder den beachtlichen Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 3 "Höhenkamp" mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Höhenkamp" nebst Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt während der Besuchszeit (mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Wistedt, den 27. Juni 2006  
Der Bürgermeister

*Indorf*  
Indorf



Übersichtsplan

